

Bekanntmachung

Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben

**B 533, (AS Hengersberg) B 533 - Auerbach - B 533 (Schönberg);
Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung Auerbach von Abschnitt 170 Station 1,196 bis
Abschnitt 200, Station 0,715, im Gebiet der Gemeinde Auerbach, Landkreis Deggendorf**

Die Planfeststellung wurde beantragt von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das staatliche Bauamt Passau.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Auerbach, Engolling und Urlading beansprucht.

Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen und wasserrechtliche Erlaubnisansträge.

**Der Plan vom 30.10.2019 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen - liegt zur allgemeinen
Einsicht aus**

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

der Gemeindeverwaltung, Rathaus, Hauptstr. 8, 94530 Auerbach, Sitzungssaal (OG)

in der Zeit (vom – bis)

22.02.2021 bis 24.03.2021

während der Dienststunden (von – bis)

Mo – Fr von 8.00 bis 12.00 Mo – Mi 13.00 bis 16.00 Uhr Do 13.00 bis 18.00 Uhr

Eine persönliche Vorsprache zur Einsichtnahme ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung, Tel.-Nr. 09901/3033, möglich. Zur Wahrung des Gesundheitsschutzes ist aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie bei der Einsichtnahme ein den geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen entsprechender Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die Einsichtnahme findet in einem gesonderten Raum statt, der nur einzeln oder von Personen, die denselben Hausstand angehören betreten werden kann.

Zudem werden die Planunterlagen im Internet unter www.regierung.niederbayern.bayern.de unter den Rubriken „Planung und Bau“, „Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht“, „Neue Planfeststellungsverfahren“ veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27 a Abs. 1 BayVwVfG).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale Internetportal (§ 20 UVPG) zugänglich (www.uvp-verbund.de). Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 UVPG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

Datum

26.04.2021

schriftlich oder zur Niederschrift

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

der Gemeindeverwaltung, Rathaus, Hauptstr. 8, 94530 Auerbach, Zimmer Nr. 4

oder bei der

Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zi.Nr. 223, erheben.

Eine persönliche Vorsprache bei der Regierung von Niederbayern ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung, Tel.-Nr. 0871/808-1436, möglich. Zur Wahrung des Gesundheitsschutzes ist bei der Vorsprache ein den geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen entsprechender Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen, unter der Adresse poststelle@reg-nb.bayern.de erhoben werden. Einwendungen mit „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz sind unwirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Die ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Satz 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 BayVwVfG).

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde im Sinne des UVPG die Regierung von Niederbayern ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 UVPG ist und
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten. Das sind insbesondere:

- Erläuterungsbericht;
u.a. Beschreibung des Vorhabens, Angaben zum Baugrund und Erdarbeiten, Straßenentwässerung und Vorflutverhältnisse, Angaben zu den Umweltauswirkungen und Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Unterlage 1).
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung;
insb. Beschreibung der Umweltauswirkungen und Übersicht über anderweitige Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe sowie allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung nach § 16 Abs. 1 Nr. 7 UVPG (Anlage 3 zu Unterlage 1)
- Verkehrsgutachten (Anlage 4 zu Unterlage 1).
- Übersichtskarte und Übersichtslageplan (Unterlagen 2 und 3).
- Übersichtshöhenplan, Lagepläne und Höhenpläne (Unterlagen 4, 5 und 6).
- Maßnahmenübersichtsplan zur landschaftspflegerischen Begleitplanung, Maßnahmenpläne, Maßnahmenblätter und Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Unterlage 9).
- Grunderwerbspläne, Regelungsverzeichnis und Straßenquerschnitt (Unterlagen 10, 11 und 14).
- Unterlagen zum Tunnelbauvorhaben (Unterlage 16).
- Immissionstechnische Untersuchungen; Erläuterungen zum Verkehrslärm und Erläuterungen zu Luftschadstoffen (Unterlage 17).
- Wassertechnische Untersuchungen; Textteil mit Plänen (Unterlage 18).
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Textteil);
u.a. Beschreibung des Untersuchungsgebiets, Bestandserfassung, Vermeidungsmaßnahmen, Konfliktanalyse, Maßnahmenplanung, Angaben zu den Schutzgebieten und zum Artenschutz, (Unterlage 19.1.1).
- Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.2).
- Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Unterlage 19.1.3).
- Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 19.1.4).

Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Niederbayern) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: www.regierung.niederbayern.bayern.de

Gerhard Weber (1. Bürgermeister)

Unterschrift



Aushang an allen Amtstafeln: 10.02.2021